



Eingegangen
Plv.
 10. APR. 2012
Becher
BECHER & DIECKMANN
 Rechtsanwälte
de RM - A. K...

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

17 K 5652/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau ~~_____~~ Wohnstraße 64, 53676 ~~_____~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 506/10C44,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5347886-223,

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 17. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

- 2 -

vom 03.04.2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Clausing

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird - insoweit unter Aufhebung ihres Bescheides vom 19.08.2010 - verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Angola vorliegt.

Die Klägerin trägt drei Viertel, die Beklagte ein Viertel der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die im Jahre 1936 in Angola geborene Klägerin kam im September 2008 gemeinsam mit ihrer Tochter, der Klägerin des Verfahrens 17 K 5653/10.A, in die Bundesrepublik Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Zur Begründung wurde angegeben, der Ehemann der Tochter habe politische Schwierigkeiten gehabt. Ende August sei das Haus der Familie von Sicherheitskräften angegriffen worden. Seither sei über den Verbleib des Ehemanns der Tochter und der gemeinsamen Kinder nichts bekannt. Sie selbst und ihre Tochter hätten fliehen können.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte durch Bescheid vom 19.08.2010 die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Angola an.

- 3 -

Die Klägerin hat rechtzeitig Klage erhoben, mit der sie zunächst den Bescheid des Bundesamtes insgesamt angegriffen hat. In der mündlichen Verhandlung hat sie die Klage auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkt.

Zur Begründung verweist die Klägerin darauf, dass sie wegen ihrer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen laufender, in Angola nicht gewährleisteter medizinischer Betreuung bedürfe. Dort habe sie keine Angehörigen mehr. Im Falle einer Rückkehr würde sie deshalb angesichts der dortigen Verhältnisse in eine unmittelbar lebensbedrohliche Lage geraten.

Sie beantragt,

die Beklagte - insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19.08.2010 - zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Angola vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 17 K 5653/10.A einschließlich der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Im danach noch anhängigen Umfang hat die Klage Erfolg.

- 4 -

Der Klägerin ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Soweit das Bundesamt dies in seinem Bescheid vom 19.08.2010 abgelehnt hat, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich zwar nach gefestigter Rechtsprechung

vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 28.06.2000 - 1 A 5488/97.A -; Beschl. vom 13.02.2007 - 1 A 4709/06.A -; VG Köln, Urteil vom 06.12.2006 - 8 K 8587/04.A - und vom 12.08.2008 - 17 K 3545/06.A -

nicht bereits aus den nach wie vor sehr schwierigen allgemeinen Lebensbedingungen in Angola.

Dazu näher Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007.

Anderes gilt jedoch auf der Grundlage der zitierten Rechtsprechung nach wie vor für den Kreis besonders schutzbedürftiger Personen, wobei sich die Schutzbedürftigkeit namentlich aus dem Alter, aus schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sonstigen persönlichen bzw. familiären Umständen ergeben kann. Im vorliegenden Fall ist das Verbot einer Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt daraus herzuleiten, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Angola aufgrund ihrer persönlichen Situation keine realistische Chance hätte, sich eine gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen und damit einer existentiellen Gefährdung ausgesetzt wäre.

Die Klägerin ist bereits sechsundsiebzig Jahre alt. Sie leidet an verschiedenen Erkrankungen, die jede für sich genommen derzeit wohl nicht lebensbedrohlich sind, in ihrer Gesamtheit aber zu einer nachhaltigen Gesundheitsbeeinträchtigung führen. Wie in der mündlichen Verhandlung festgestellt werden konnte, ist die Klägerin ganz erheblich in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt und kann kaum noch laufen. Sie bedarf fortlaufender Schmerztherapie. Bei der Gestaltung des täglichen Lebens (Einkaufen, Arztbesuche etc.) ist sie fast vollständig auf die Unterstützung Dritter angewiesen.

- 5 -

Damit steht nach insoweit übereinstimmender Auskunftslage

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Juli 2006 zu Angola; Auskunft von amnesty international an das VG Wiesbaden vom 22.06.2009; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 22.09.2009,

fest, dass der Klägerin das Überleben in Angola nur gelingen könnte, wenn sie dort auf soziale Beziehungen zurückgreifen könnte, mit deren Hilfe sich nicht nur die notwendige Grundversorgung insbesondere mit Medikamenten, sondern auch eine tägliche Betreuung sicherstellen ließe. Das ist jedoch nicht gewährleistet. Nach Lage der Dinge käme insoweit nur die Tochter der Klägerin, die Klägerin des Verfahrens 17 K 5653/10.A, in Betracht. Diese wäre jedoch im Falle einer Rückkehr nach Angola ihrerseits darauf angewiesen, sich unter den gegebenen schlechten Bedingungen eine neue Existenz aufzubauen, was zwar wohl möglich, aber mit Schwierigkeiten und großem Zeitaufwand verbunden wäre. Die Versorgung der Klägerin könnte sie jedenfalls kurzfristig nicht zusätzlich leisten. Dafür, dass es andere Personen gibt, die der Klägerin die erforderliche Hilfe zukommen lassen könnten, fehlen hinreichende Anhaltspunkte. Dies rechtfertigt es, die Klägerin dem Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen zuzurechnen, deren Abschiebung nach Angola (derzeit noch) unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 und 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

- 6 -

oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Clausing

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

